

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 781

der Abgeordneten Lena Duggen (AfD-Fraktion) und Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/2000

Ende Gelände und die immer wiederkehrenden extremistischen Aktionen unter bewusstem Begehen von Straftaten

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Zuletzt Ende Juni 2020 haben sogenannte Umweltaktivisten, die vom Berliner Verfassungsschutz als erwiesenen linksextremistische Bestrebung eingestuft werden, mehrere Stunden einen Bagger im Tagebau Jänschwalde besetzt und dadurch mehrere Straftaten begangen. Der auch als öko-terroristische Gruppierung bezeichnete Personenzusammenschluss begeht im Land Brandenburg schon seit mehreren Jahren eine Vielzahl von Straftaten. Laut der verschiedenen Berichterstattungen im Innenausschuss des Landtages sowohl in der 6. als auch 7. Legislatur wurden die Straftaten bei den sogenannten Aktionstagen von Ende Gelände in Brandenburg und auch bundesweit begangen. Hierbei handelte es sich augenscheinlich um vorsätzlich begangene Straftaten wie unter anderem Eingriff in den Bahnverkehr, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Um der Strafverfolgung zu entgehen wurden vielfach Fingerkuppen der Tatverdächtigen mit Kleber unkenntlich gemacht, was den Vorsatz bei der Begehung der Straftaten noch manifestiert.

Die Gruppierung Ende Gelände operiert deutschlandweit und verteilt sogar über Server brandenburgischer Hochschulen Teilnahmeaufrufe zu ihren sogenannten Aktionen.

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung aktuell die Teilnahme von Koalitionspartnern, namentlich Mitgliedern der Grünen, an solchen Aktionen? (Bitte sowohl Bewertung betreffend Frau Petra Budke, vgl. Drucksache 7/1612 und weiterer Grünen-Parteimitglieder vornehmen.)

zu Frage 1: Ein mögliches Verhalten von Landtagsabgeordneten gehört grundsätzlich nicht zum Verantwortungsbereich der Landesregierung und ist von dieser daher auch nicht zu bewerten.

Frage 2: Gedenkt die Landesregierung zukünftig Aktionen von der Gruppierung Ende Gelände im Vorfeld zu untersagen, da ja Straftaten schon vorher angekündigt werden und diese nicht mehr von der Versammlungsfreiheit gedeckt sind?

zu Frage 2: Nach Artikel 8 des Grundgesetzes hat jeder das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Der Absatz 2 des Artikels 8 ermöglicht Beschränkungen des Demonstrationsrechts nur unter sehr engen Voraussetzungen. Sofern bei einer Versammlungsbehörde angemeldete Demonstrationen unter diese engen Voraussetzungen fallen, werden Beschränkungen in Form von Auflagen bis hin zu Untersagungen solcher Versammlungen geprüft.

Frage 3: Der brandenburgische Verfassungsschutz erklärte im Innenausschuss am 12.08.2020, dass keine Gründe vorliegen, diese Gruppierung als Beobachtungs- oder Verdachtsfall einzustufen. Hat der Koalitionspartner, die Grünen, hierbei Einfluss ausgeübt? (Bitte die Bewertung des angeblichen Nichtvorhandenseins von Anhaltspunkten für eine linksextremistische Bestrebung und die verschiedenen Sichtweisen der Koalitionspartner ausführlich darstellen.)

zu Frage 3: Nein.

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg bewertet Bestrebungen auf der Grundlage von Tatsachen. Positionierungen zu etwaigen Bewertungen und Sichtweisen von an der Landesregierung beteiligten Parteien obliegen weder der Verfassungsschutzbehörde noch der Landesregierung.

Frage 4: Im November 2019 und auch bei späteren Aktionen waren Landtagsabgeordnete der Grünen bei den Aktionen von Ende Gelände und dem Begehen von Straftaten mit vor Ort, teilweise als parlamentarische Beobachter, zum Teil als Teilnehmer der Aktionen, wie aus der Presse zu entnehmen war. Hat diese Tatsache den Einsatzablauf und die Bewertung des Gesamtgeschehens durch die Polizei beeinflusst?

zu Frage 4: Der Landesregierung sind Anwesenheiten im Sinne der parlamentarischen Beobachtung bekannt. Diese Anwesenheiten hatten keinen Einfluss auf polizeiliche Maßnahmen.

Frage 5: Der Abteilungsleiter des Verfassungsschutzes in Brandenburg berichtete von dem Einfluss der „Interventionistischen Linken“ bei der Berliner Gruppierung von Ende Gelände und sagte sinngemäß, dass es in Brandenburg nur eine Ortsgruppe gäbe und diese nicht so aktiv sei und dort keine Gefahr bestehe. Ist davon auszugehen, dass die in Brandenburg stattgefundenen Aktionen über andere Gruppierungen in Deutschland vorbereitet wurden und die in Brandenburg Ansässigen nicht beteiligt waren?

zu Frage 5: Die Kampagne „Ende Gelände“ ist kein Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg. Die Planung von Großaktionen mit mehreren hundert Teilnehmern in der Lausitz oder im Rheinland werden durch die Kampagne „Ende Gelände“ bundesweit organisiert. Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass einige wenige brandenburgische Linksextremisten im Umfeld der Aktionen der Kampagne „Ende Gelände“ am 30. November 2019 agiert haben. Darüber hinaus wird auf den Verfassungsschutzbericht 2019 verwiesen.

Frage 6: Wie wurde im Vorfeld und im Nachhinein durch die Landesregierung bewertet, dass bei den Aktionen von Ende Gelände schon Wochen vorher Anmarschwege kenntlich gemacht und versteckte Lager errichtet wurden, was auf die gezielte Planung von Straftaten und auch ortsansässige Beteiligung hindeutet?

zu Frage 6: Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 7: Was wird zukünftig unternommen, um die Gefährdung der Versorgungssicherheit (Strom und Fernwärme) sowie die Gefährdung weiterer Straftaten von Ende Gelände zu verhindern?

zu Frage 7: Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert werden auch zukünftig anlassbezogen Erkenntnisse zwischen der Landespolizei und dem Unternehmen LEAG ausgetauscht. Auf der Grundlage von, auch bundesweiten, Einsatzerfahrungen werden definierte Handlungsabläufe bei Störungen evaluiert und angepasst. Weiterbildungsmaßnahmen von Einsatz- und Führungskräften stärken die Handlungssicherheit. Grundsätzlich ist für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit jedoch das jeweilige Unternehmen selbst verantwortlich. Im Zuge erforderlich werdender Einsatzmaßnahmen im Umfeld derartiger Unternehmen wird die Polizei auch weiterhin lageangepasste zusätzliche Schutzmaßnahmen durchführen.